

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Michael Foerster 563 6696 563 8419 michael.foerster@stadt.wuppertal.de
	Datum:	20.06.2008
	Drucks.-Nr.:	VO/0568/08 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
02.09.2008	Bezirksvertretung Oberbarmen	Empfehlung/Anhörung
21.10.2008	Ausschuss Bauplanung	Empfehlung/Anhörung
05.11.2008	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
10.11.2008	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Sammelaufhebungsbeschluss zur Aufhebung überholter Planverfahren im Stadtbezirk Oberbarmen (Planverfahren mit Satzungsbeschlüssen)		

Grund der Vorlage

Ratsbeschlüsse vom 19.12.2005 zu VO/1520/05 und vom 19.06.2006 zu VO/0548/06 sowie Beschlüsse des Ausschusses Bauplanung vom 31.01.2006 zu VO/0030/06 und vom 23.01.2007 zu VO/1137/06.

Beschlussvorschlag

1. Für den Stadtbezirk Oberbarmen werden die nicht in das „Arbeitsprogramm verbindliche Bauleitplanung“ aufgenommen laufenden Verfahren, deren Satzungsbeschluss länger als 5 Jahre zurückliegt, nicht weiterverfolgt.
2. Zu den Planverfahren Nr. 479 (1. Änderung) und Nr. 671 (1. Änderung), siehe Kurzbe-gründung und Anlagen 02 und 03, werden die dazu ergangenen verfahrensleitenden Beschlüsse aufgehoben.

Unterschrift

Jung

Begründung

Der Ausschuss Bauplanung hat in seiner Sitzung am 23.01.2007 in Folge der Ratsbeschlüsse zu den Drucksachen VO/1520/05 und VO/0548/06 mit Stimmenmehrheit beschlossen, dass die nicht in das Arbeitsprogramm Verbindliche Bauleitplanung aufgenommenen laufenden Verfahren aus der Datenbank Verbindliche Bauleitplanung, deren Aufstellungsbeschluss, Offenlegungsbeschluss oder deren letzter Tag der Offenlegung fünf Jahre oder länger zurückliegt, nicht weiterverfolgt werden (Drucksache VO/1137/06). Die bisher ergangenen verfahrensleitenden Beschlüsse sollen dementsprechend aufgehoben werden.

Die Erledigung ist stadtbezirksweise für die Jahre 2007 / 2008 vorgesehen. Im Stadtbezirk Oberbarmen liegen bei 4 Planverfahren und einem planungsvorbereitenden Beschluss die vom Rat der Stadt bzw. vom Fachausschuss Bauplanung formulierten Kriterien vor.

Die Planverfahren, für die noch kein Satzungsbeschluss gefasst wurde, werden abschließend dem Ausschuss Bauplanung zur Entscheidung über die Aufhebung vorgelegt (Drucksache VO/0717/07).

Die Planverfahren mit Satzungsbeschluss werden in dieser Drucksache behandelt und dem Rat der Stadt zur Aufhebung vorgelegt.

Übersicht der aufzuhebenden Bauleitplanverfahren (Pläne mit Satzungsbeschluss):

- Bauleitplanverfahren Nr. 479 - östlich Wittener Straße (1. Änderungsverfahren)
- Bauleitplanverfahren Nr. 671 - Schmiedestraße (1. Änderungsverfahren)

Mit der „Bereinigungsaktion“ in Form des Sammelaufhebungsbeschlusses soll der Anschein der Gültigkeit von Planaussagen beseitigt werden, da die ursprüngliche Zielsetzung mittlerweile faktisch überholt, bzw. nicht mehr zeitgemäß ist. Die Ziele und Inhalte der aufzuhebenden Pläne haben bei der Beurteilung von Bauvorhaben keine rechtliche Bedeutung. Sollte sich für die jeweilig aufzuhebenden Planbereiche ein erneuter städtebaulicher Steuerungsbedarf oder aktualisierte Planungsvorstellungen ergeben, so können dort gezielt neue Planverfahren eingeleitet werden. Die rechtsverbindlichen Planfassungen haben selbstverständlich weiterhin Bestand.

Anlagen

Anlage 01: Begründungen zur Aufhebung

Anlage 02: Übersicht zum Bauleitplanverfahren Nr. 479 – östlich Wittener Straße

Anlage 03: Übersicht zum Bauleitplanverfahren Nr. 671 - Schmiedestraße